

## **BMF: Koordinierte steuerliche Außenprüfungen mit ausländischen Steuerbehörden**

Das BMF hat mit jetzt erst veröffentlichtem Schreiben vom 06.01.2017 ein Merkblatt über koordinierte Außenprüfungen mit Steuerverwaltungen anderer Staaten und Gebiete herausgegeben, in dem insbesondere die rechtlichen Grundlagen für solche Außenprüfungen dargestellt, als auch deren praktische Durchführung erläutert werden.

### **Hintergrund**

Die Finanzverwaltungen verschiedener Staaten arbeiten, insbesondere in Verrechnungspreisfragen und Fragen der Betriebsstättengewinnaufteilung, aber auch bei der Ermittlung grenzüberschreitender Steuergestaltungs- und Steuervermeidungsmodelle und komplexer Unternehmensumstrukturierungen, verstärkt zusammen. Grundlage für die Zusammenarbeit ist insbesondere die EU-Amtshilferichtlinie (Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15.02.2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG), die in Deutschland im Rahmen des EU-Amtshilfegesetz (EUAHiG) in nationales Recht umgesetzt wurde. Ein Instrument der Zusammenarbeit der Finanzverwaltungen verschiedener Staaten sind sog. koordinierte bi- und multilaterale Außenprüfungen. Hierzu zählen gleichzeitige Prüfungen (Simultanprüfungen) sowie gemeinsame steuerliche Außenprüfungen (international als „Joint Audits“ bezeichnet).

### **Verwaltungsanweisung**

Das BMF hat sich mit Schreiben vom 06.01.2017 in Ergänzung des Merkblatts zur zwischenstaatlichen Amtshilfe durch Informationsaustausch in Steuersachen (BMF-Schreiben vom 23.11.2015) zur Durchführung koordinierter steuerlicher bi- und multilateraler Außenprüfungen geäußert.

### Ziele koordinierter Außenprüfungen

Das wesentliche Ziel koordinierter Außenprüfungen ist unter Beteiligung ausländischer Bediensteter zu einer einvernehmlichen Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts zu gelangen, um internationale Besteuerungskonflikte (sog. „weiße Einkünfte“) und etwaig resultierende Verständigungsverfahren zu vermeiden bzw. zu vereinfachen und zeitlich zu verkürzen.

Sofern eine rechtlich verbindliche Verständigung über die ertragsteuerliche Beurteilung des einvernehmlich festgestellten Sachverhalts mit den beteiligten Steuerverwaltungen angestrebt wird, ist ein entsprechender Antrag des Steuerpflichtigen im Wege eines Verständigungsverfahrens notwendig.

### Rechtliche Grundlagen für steuerlich koordinierte Außenprüfungen

- Gleichzeitige steuerliche Außenprüfungen (Simultanprüfungen)  
Bei gleichzeitigen steuerlichen Außenprüfungen führen die beteiligten Finanzbehörden im eigenen Hoheitsgebiet jeweils eigenständige Steuerprüfungen nach dem für sie geltenden Steuerverfahrensrecht durch. Relevante Informationen werden zwischen den beteiligten Finanzbehörden ausgetauscht.
- Gemeinsame steuerliche Außenprüfungen der deutschen Steuerverwaltung (Joint Audits)  
Bei gemeinsamen steuerlichen Außenprüfungen sind die inländischen Bediensteten im ausländischen Staat und die ausländischen Bediensteten im Inland während der relevanten Prüfungsabschnitte anwesend.

Relevante Vorschriften für steuerliche koordinierte Außenprüfungen mit anderen EU-Mitgliedstaaten sind insbesondere §§ 10-12 EUAHiG und für solche Prüfungen mit Drittstaaten dem Artikel 26 des OECD-Musterabkommens für Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) entsprechende Vorschriften sowie Artikel 8 und 9 des Amtshilfeübereinkommens.

### Praktische Durchführung koordinierter Prüfungen

- Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ist das zentrale Verbindungsbüro zwischen den ausländischen Steuerverwaltungen und den im Inland für die Außenprüfung zuständigen Finanzämter.
- Der Steuerpflichtige und alle weiteren vom Informationsaustausch betroffenen inländischen Beteiligten sind grundsätzlich rechtzeitig zu hören (§ 117 Abs. 4 S. 3 i.V.m. § 91 AO).
- Einwendungen gegen den beabsichtigten Informationsaustausch und die Anwesenheit ausländischer Bediensteter während der inländischen Ermittlungen sind gegenüber dem für die Außenprüfung zuständigen deutschen Finanzamt und in den Fällen des § 19 Abs. 3 Finanzverwaltungsgesetz (FVG) dem BZSt geltend zu machen. Das zentrale Verbindungsbüro (BZSt) entscheidet über die Einwendungen des Steuerpflichtigen.
- Sofern der Steuerpflichtige seine Zustimmung nach § 10 Abs. 3 EUAHiG erteilt hat, dürfen Bedienstete anderer EU-Mitgliedstaaten im Beisein inländischer Bediensteter Personen befragen sowie Dokumente prüfen.
- Koordinierte Außenprüfungen können von der deutschen oder von einer ausländischen Steuerverwaltung initiiert werden. Das zentrale Verbindungsbüro prüft die rechtliche Zulässigkeit des Vorschlags und übernimmt die Abstimmung mit den ausländischen Behörden.
- Die Einleitung eines Vorabverständigungsverfahrens kann vom Steuerpflichtigen neben oder nach gemeinsamen steuerlichen Außenprüfungen beantragt werden.

#### **Betroffene Normen**

§§ 7, 30, 91, 114, 117, 178a, 193 ff. AO; §§ 1, 4, 6, 8, 10-12, 19 EUAHiG; §§ 5 u. 19 FVG; Artikel 26 OECD-Musterabkommen für DBA; Artikel 8 und 9 des Amtshilfeübereinkommens

#### **Fundstelle**

BMF, Schreiben vom 06.01.2017, [IV B 6 – S 1315/16/10016:002](#)

#### **Weitere Fundstelle**

BMF, Schreiben vom 23.11.2015, [IV B 6 – S 1320/07/10004:007](#), BStBl. I 2015, S. 928

#### **Weitere Beiträge**

[Datensalat in der Betriebsprüfung: Wer schafft Ordnung?](#)

[Elektronische Betriebsprüfung: Zugriff zunehmend gefordert](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.